

und die darin gebotene Interpretation der Logoslehre des großen Kirchenvaters. Er findet, daß dieser zu sehr in das Schema eines „Intellektualismus“ gezwängt ist, was nicht der Fülle seiner Lehre entspreche. Im Zusammenhang mit der Logos-Nous-Lehre des hl. Athanasius ging Kannengiesser auch auf das bekannte Problem ein, ob der Alexandriner in Jesus eine menschliche Seele oder nur die Einheit von Logos-Sarx angenommen habe. Die Lösung, die Kannengiesser anbietet, wird von St. als „tantalizingly elusive“, d. h. als „quälerisch ausweichend“ beurteilt (XI, 389). In einem eigenen Artikel, der aber nicht in die vorliegende Sammlung aufgenommen ist, nimmt St. selber das Problem auf: „The Scriptures and the Soul of Christ in Athanasius“, in: VigChr 36 (1982) 233–250. Darin neigt auch St. dazu, bei Athanasius anzunehmen, daß er nicht um eine Seele Christi weiß; dabei beruft er sich auf G. M. Vian, *Testi inediti dal Comento ai Salmi di Atanasio*, in: *Studia Ephemeridis „Augustinianum“* 14 (Roma 1978) 53–84, und weist besonders auf Fragment 13 hin, das aus den „Expositiones in Psalmos“ (CPG 2140) genommen ist und das den einzigen Athanasius-Text darstellt, der ausdrücklich die Seele Christi zusammen mit der Sarx erwähnt. St. ist noch in einiger Verlegenheit mit dieser Stelle (vgl. den erwähnten Artikel: *The Scriptures ...* in: VigChr 36 [1982] 245). Die Schwierigkeit löst sich, wenn man mit der neueren Forschung annimmt, daß die Expositiones in Psalmos nicht von Athanasius stammen. Vgl. M.-J. Rondeau, *Les commentaires patristiques du Psautier (IIIe-Ve siècles)* = OrChrA 219 (Roma 1982) 80–88, mit Hinweis G. Dorival, *Athanase ou pseudo-Athanase*, in: RSLR 16 (1980) 80–89. M.-J. Rondeau möchte diese Expositiones auf die Zeit zwischen 440 und 500 ansetzen. – Die bisher genannten Studien der Sammlung beziehen sich also vor allem auf die Gotteslehre und die Christologie des vierten Jahrhunderts. Darüber hinaus greifen drei andere Artikel: *In Search of Valentinus* (XII, 75–95); *The Concept of Mind and the Concept of God in the Christian Fathers* (XIV, 39–54); *The Motives of Christian Confession in the Ancient Church* (XV, 37–53, nicht 33, wie S. VII). Die bohrenden, nicht immer leicht zu bewältigten Ausführungen St.s stellen wertvolle Beiträge zur längst nicht bewältigten Geschichte der christlichen Lehre in den ersten christlichen Jahrhunderten dar.

A. GRILLMEIER S. J.

ACTA CONCILIORUM OECUMENICORUM IUSSU atque mandato Societatis Scientiarum Argentoratensis edenda instituit *Eduardus Schwartz*. Continuavit *Johannes Straub*. Tomus Quartus Volumen Tertium Pars Tertia. Index Generalis Tomorum I–III Pars Tertia Index Topographicus congegit *Rudolfus Schieffer*. Berolini: de Gruyter 1984 XII/320 S.

Zehn Jahre nach der Edition des ersten Teiles der Indices zum großen Konzilswerk *Acta Conciliorum Oecumenicorum* (ACO) (der ersten Serie), das E. Schwartz begonnen und J. Straub zum Abschluß gebracht hat, acht Jahre nach der Vollendung des zweiten Teiles, legt R. Sch. nun den dritten abschließenden Teil als Index topographicus vor. Er nimmt damit endgültig Abschied von der Arbeit an den ACO, was 1975 schon durch Übernahme anderer Arbeiten eingeleitet worden war. Die theologische Forschung und Lehre sind ihm und den in der Praefatio genannten Mitarbeitern zu großem Dank für die geleistete Arbeit verpflichtet.

Nun sind alle Voraussetzungen zu einer erschöpfenden Auswertung des einzigartigen, aber nicht immer leicht zu gebrauchenden Konzilswerks gegeben. Leider ist der Umgang damit weder Lehrern noch Schülern allzu vertraut. Der Index topographicus (ACO IV 3,3) bietet nun zusammen mit dem Index prosopographicus (ACO IV 3,2) ein an Vollständigkeit und Genauigkeit nicht zu übertreffendes Nachschlagewerk. Es schlüsselt die Namen aller Städte, Provinzen, Diözesen, aller Klöster und Berge auf, die im ganzen Konzilswerk (Tomus I–III) vorkommen. Die erhobenen Daten führen bei wichtigen Namen weit über das rein Topographische und Geographische hinaus. Es sei vor allem aufmerksam gemacht auf die umfassenden Erhebungen zu den großen Konzils- und Geschichtsorten Nicaea (212b–229b), Constantinopolis (84a–114a), Ephesus (131a–154a), Chalcedon (62b–76a), wo nicht nur die Angaben zum Ort und zu den Ereignissen geboten werden, sondern sämtliche Daten zur kirchlichen Organisation und Hierarchie, zu den einzelnen monastischen Niederlassungen, wo vor allem

die einzelnen Synoden mit ihren Dokumenten und Sitzungen aufgeschlüsselt sind, was die Benützung der ACO sehr erleichtern kann. Beachtenswert sind neben dem genannten Konstantinopel die übrigen Patriarchatssitze der großen Konzilsära: Alexandria (9b–16a), Antiochien (23b–29a), Jerusalem (Hierosolyma, Hierusalem) (176a–178b) und für den Westen Rom (264b–274b). Die Auswertung solcher Artikel erfordert wohl eine gewisse Geduld, da die Einzeldaten nur schwer systematisiert werden können (vgl. etwa zu Chalcedon 66a–77a), die streng durchgeführte alphabetische Ordnung der Einzelbezeichnungen aber relativ schnell zum Ziel führen kann. Daß bei einem solchen Werk, das höchste Anforderungen an die Datenverarbeitung stellt, auch Versehen möglich sind, zeigt ein Anhang zum prosopographischen Faszikel, der unserem Index beigelegt ist: *Addenda et Corrigenda in Indice Prosopographico* (313a–320b). Im Laufe weiterer Benützung des Index-Werkes wird wohl dieser oder jener Ergänzungswunsch noch geäußert werden können. So wäre etwa zum prosopographischen Faszikel vorzuschlagen, beim Namen Leontius die beiden Lemmata Leontius (20) und L. (22) zusammenzunehmen, da es sich wohl um denselben Leontius von Byzanz handelt, jedenfalls sollten sie nicht durch L. (21) voneinander getrennt werden. Es sei auch eine Notiz zum Namen Parembolae (Parembolai) im topographischen Faszikel erlaubt. S. 245 ab ist die Rede von P. als der Bezeichnung eines Bischofssitzes in Palästina. Dieser Name findet sich auch für andere Gegenden in den Quellen, und zwar deshalb, weil es sich nicht um eine Städtebezeichnung gewöhnlicher Art handelt. Das Vorkommen von Parembolae hängt vielmehr zusammen mit der militärischen Organisation des römisch-byzantinischen Reiches. Der Name heißt soviel wie *colonia militaris*, Garnison, Lager. Siehe E. Carpentier, in *ASS Oct. XII* (1867), § 25, p. 742; für Ägypten vgl. H. Thompson, Dioscorus und Shenoute, in: *Recueil ... J.-Fr. Champollion = Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 234 (Paris 1922) 367–376. Hier ist die Rede von einem Kloster in Schmin, das als Parembolae bezeichnet wird, was vielleicht soviel heißt, daß es in einer alten Garnison untergebracht war, sofern es als *nomen appellativum* nicht auch für „Kloster“ (Lavra) stehen kann.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Verlag Walter de Gruyter, der mit diesen Indexbänden ein großartiges Konzilswerk für die erste Serie zum Abschluß gebracht und dankenswerterweise schon die Edition der *Series secunda* übernommen und begonnen hat.

A. GRILLMEIER S. J.

GAUDEMET, JEAN, *Les sources du droit de l'église en occident, du II<sup>e</sup> au VII<sup>e</sup> siècle* (Initiations au christianisme ancien). Paris: Editions du Cerf/Editions du CNRS 1985, 188 S.

Der durch zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Geschichte des Kirchenrechts und der kirchlichen Institutionen bekannte Pariser Universitätslehrer Jean Gaudemet legt mit vorliegender Publikation eine Art Einführung in die Quellen des westlichen Kirchenrechts vor, und zwar für die Zeit von den Anfängen des Christentums bis zum Ende des 7. Jahrhunderts. Der Verf. hat dem schmalen Bändchen, das die Nr. 1 einer neuen Reihe mit dem Titel „Einführungen in das antike Christentum“ darstellt, folgende Einteilung gegeben: Nach einer knappen Vorstellung der „frühesten Dokumente“, die Aufschluß über die Entwicklung der kirchlichen Institutionen geben (*Didache* bis *Constitutiones apostolicae*) (Kap. 1), behandelt G. zunächst in einem ersten Teil die „Quellen und Kirchenrechtssammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts“, dann im zweiten Teil diejenigen des 6. und 7. Quellen des Kirchenrechts sind auf der einen Seite die Konzilien, sowohl die partikulären als die ökumenischen (Kap. 2), auf der anderen Seite die Dekretalen der Päpste (Kap. 3). Kap. 4 zeigt bündig, daß das römische Recht unter doppelter Rücksicht auf die Kirche Einfluß ausgeübt hat, erstens, indem es das Kirchenrecht selber mitformte, zweitens, indem der römische Staat die Kirche unmittelbar betreffende Gesetze aufgestellt hat. Das den ersten Teil abschließende Kap. 5 stellt die bis zum 5. Jahrhundert entstandenen Kirchenrechtssammlungen vor: die sog. Antiochenische Sammlung, verschiedene römische, afrikanische, gallische Sammlungen, schließlich Sammlungen mit den Dekretalen der Päpste. – Der zweite Teil schließt zeitlich und in gewisser Weise sachlich unmittelbar an den letzten Para-